

Bekanntmachung der Stadt Barby

Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 01/21 „Klimapark Pömmelte“

Der Stadtrat der Stadt Barby hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Barby Nr. 10/2021.

Es erfolgte eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.08.2021 bis zum 22.09.2021 bei der über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wurde.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022 durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom beauftragten Planungsbüro mit Schreiben vom 05.05.2022 durchgeführt.

Planungsanlass des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ ist das Bauvorhaben der Solarpark Pömmelte GmbH, Am Wald 1 in 39649 Gardelegen, OT Peckfitz, westlich der bebauten Ortslage von Pömmelte nördlich der L51 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere sind folgende Belange sowie Ziele zu berücksichtigen:

- die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zur Energiegewinnung und Einspeisung in das örtliche Stromnetz innerhalb eines ca. 4,61 ha großen sonstigen Sondergebietes ‚Photovoltaikanlage‘
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes ‚Photovoltaikanlage‘ sowie den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch der Planung.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der ggf. vorhandene erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ befindet sich

- westlich der bebauten Ortslage von Pömmelte in ca. 300 m Entfernung,
- nördlich der Landesstraße L51 zwischen Barby über Pömmelte, Zackmünde nach Schönebeck (Elbe),
- südlich eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges in Verlängerung der Feldstraße, die von Pömmelte Richtung Nordwesten verläuft,
- östlich der bebauten Ortslage Zackmünde in ca. 1.700 m Entfernung

und gehört zum Ortsteil Pömmelte der Stadt Barby.

Der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 4,61 ha (46.099 m²) und beinhaltet die Flurstücke 1008, 1009, 1011, 1014, 390/46 (alle in Gänze) der Flur 3 der Gemarkung Pömmelte.

Als nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen werden gemeinsam mit den Planunterlagen folgende Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 31.05.2022
- Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 23.05.2022
- Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.06.2022
- Landkreis Salzlandkreis: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 03.06.2022
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 17.06.2022
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 23.05.2022
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 31.05.2022
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 17.05.2022
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 01.06.2022

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Stadt Barby verfügbar:

Schutzgut Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021

- Gem. LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf den Naturhaushalt zu prüfen.

Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, obere Naturschutzbehörde vom 23.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Naturschutzbehörde vom 03.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050LSA).
- Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung bzw. Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.
- Im Norden grenzt eine Baumreihe an das Plangebiet an. Alleien und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind nach § 21 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Veränderung führen, sind verboten.
- Aufgrund vorhandener Naturausstattungen im Plangebiet und Umgebung können Lebensstätten besonders geschützter Tierarten betroffen sein (insbesondere verschiedene Vogelarten).
- Nördlich in ca. 800 bis 900 m Entfernung sind zwei Rotmilan-Horste kartiert, sodass auch streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG das Plangebiet zumindest als Nahrungsgrundlage nutzen.

- Sonnenexponierte Brachflächen (wie auch Plangebiet) sind oft Lebensraum der Zauneidechse, diese gehört ebenfalls zu den streng bzw. besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.
- Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten unmittelbar. Es sind entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen einzuarbeiten und möglicherweise Ersatzlebensräume zu schaffen.

Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021 vom 10.10.2022:

- Mit Umsetzung des Vorhabens ändert sich Biotopausstattung grundsätzlich.
- Langfristig wird sich im unter, zwischen und neben den Modulen eine den Standortbedingungen und ähnlich dem Bestand ruderalisierte Vegetationsschicht entwickeln.
- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass trotz des vorhabenbedingten Verlustes bestehender Vegetationsflächen Beeinträchtigungen an wertgebenden, gefährdeten u./o. die nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten ausgeschlossen werden können, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.

Erfassung und Konfliktpotenzialeinschätzung Reptilien 2022/Konfliktabschätzung Brutvögel vom 06.09.2022 zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Mit ausreichender Sicherheit ist ein ortsfestes Vorkommen der Zauneidechse im Planungsraum (Kernlebensraum) ausgeschlossen. Gelegentliche Frequentierungen bedingen keine entsprechenden Maßnahmen, da sie dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden.
- Hinsichtlich der Konfliktabschätzung der Brutvögel ist im Vergleich mit analogen Flächen innerhalb der naturräumlichen Region ausschließlich mit Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) als Brutvogelarten zu rechnen.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) nicht vorliegt und im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Schutzgut Mensch

Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, obere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 07.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Anlagen ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Immissionsorte betroffen sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Wasserbehörde vom 03.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind zu berücksichtigen.
- Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten „für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges Ereignis)“. Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind daher insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung von erheblichen Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Immissionsschutzbehörde vom 03.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt, da grundsätzlich keine Hinderungsgründe bestehen.
- Mittels Blindgutachten ist nachzuweisen, dass unzulässigen Blendwirkungen auf den angrenzenden Straßenverkehr verursacht werden.

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, FB für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 03.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind gegenwärtig hinreichend berücksichtigt.
- Die Flurstücke 1011 und 1014 der Flur 3 stellen kampfmittelbelastete Flächen dar (Stand 2018). Es sollte eine Prüfung der betroffenen Fläche beantragt werden.

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 17.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz wurde für das Plangebiet festgelegt, da die betreffende Fläche bei einem HQ 100 Hochwasser überschwemmt wäre.
- Im Nordöstlichen Bereich sind mit Wassertiefen von 1 bis 4 m und in den überwiegenden anderen Bereich mit Wassertiefen zwischen 0 bis 2 m zu rechnen.
- Die Festlegung bedingt keinen Ausschluss einer städtebaulichen Entwicklung, sondern dient der Sensibilisierung gegenüber solchen Ereignissen.

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 17.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Bindung der Fläche im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms – Landwirtschaftsbetriebe sind entsprechend zu entschädigen.

Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 01.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet, da es sich im Einflussbereich der Elbe, der Saale als auch dem Barbyer Landgraben befindet.
- Bei Hochwasser ist von flurnahen Grundwasserverhältnissen bis hin zur Blänkenbildung auszugehen.
- Im Versagensfall der Deichanlage ist mit Wasserständen bis zu 2 m über bestehender Geländeoberkannte zu rechnen.
- Empfehlung Solarpaneele oberhalb des Wasserstandes, zzgl. eines Freibords von min. 0,5 m zu montieren sowie die Elektrotechnik auf einem Höhenniveau zu installieren, welche keine nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Hochwasserrisiko erwarten lässt.

Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021 vom 10.10.2022:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Vorgaben des BPlanes erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.
- Von besonderer Bedeutung sind die randseitigen Sichtschutzmaßnahmen entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Blendanalyse PV-Kraftwerk Pömmelte vom 10.10.2022 zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021

- Laut Bundesimmissionsschutz stellen Straßen keine besonders schützenswerten Räume dar. Die LAI selbst unterscheidet zwischen psychologischer Blendung (Belästigung der Immission durch Ablenkung) und physiologischer Blendung. Zur Festlegung der Stärke der Beurteilung wird das Blendmaß k berechnet. Hierfür sind in der LAI Grenzwerte für die Immissionsorte definiert.
- Bei der Berechnung konnte herausgearbeitet werden, dass das Blendmaß k beider Verkehrswege unterhalb der aufgelisteten Gebietsarten, außer der für Kurgebiete, liegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine psychologische Blendung für beide Straßen ausgeschlossen ist.
- Da zudem die Leuchtdichte am Immissionsort kleiner als die Leuchtdichte bei Absolutblendung ist, kann auch eine physiologische Blendung ausgeschlossen werden. Die konkreten Erläuterungen sind der Anlage „Blendanalyse – PV-Kraftwerk Pömmelte“ zu entnehmen.

- Beide Verkehrswege unterliegen damit keiner Blendung.

Schutzgut Boden/Fläche

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.
- Gem. LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf baubedingte Störungen des Bodenhaushalt zu prüfen.
- Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Konversionsflächen errichtet (G 84, LEP-LSA 2010) und landwirtschaftliche Flächen weitestgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Bodenschutzbehörde vom 03.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Keine Einwände, wenn Belange des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 31.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021

- Bei Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage, eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen.

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 17.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Nach Beendigung der Nutzungsdauer ist darauf zu achten, dass Rückbau der PVA erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann.
- Prüfung der zusätzlichen Nutzung z. B. zur Haltung von Schafen.

Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021 vom 10.10.2022:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Vorgaben des BPlanes erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Wasser

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Wasserbehörde vom 03.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Es ist für eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung zu sorgen, es soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 WHG).

Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021 vom 10.10.2022:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Vorgaben des BPlanes erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Klima und Luft

Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021 vom 10.10.2022:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Vorgaben des BPlanes erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021

- Gem. LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf das Landschaftsbild zu prüfen.

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Landesentwicklungsbehörde vom 03.06.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Nordöstlich tangiert der Bördehamster-Radweg als regionaler touristischer Radweg das Plangebiet.

Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021 vom 10.10.2022:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Vorgaben des BPlanes erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.
- Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die Umsetzung randseitiger, landschaftsbildfördernder Pflanzmaßnahmen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 23.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes Nr. 01/2021:

- Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.
- Es gelten grundsätzlich für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA.

Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes Nr. 01/2021 vom 10.10.2022:

- Dem bisherigen Kenntnisstand zur Ausführung der Photovoltaikanlage, sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des BPlanes realisiert werden.

Detaillierte Angaben und Auswertungen der umweltrelevanten Informationen zu den genannten Schutzgütern sind zusätzlich in der Anlage des Entwurfs der Begründung Teil I „Blendanalyse PV-Kraftwerk Pömmelte“ sowie der Begründung Teil II – Umweltbericht sowie seiner Anlage „Erfassung und Konfliktabschätzung Reptilien 2022/Konfliktabschätzung Brutvögel“ zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte vom 10.10.2022 enthalten.

In der Stadtratssitzung am 24.11.2022 wurde der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in Form einer Auslegung. Die Unterlagen werden in der Zeit:

vom 12.12.2022 bis einschließlich zum 27.01.2023

im Rathaus der Stadt Barby, Zimmer 5, Marktplatz 14, 39249 Barby (Elbe) während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch:	von 9:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	von 9:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Es wird Auskunft erteilt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Barby unter folgendem Link einsehbar: <https://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html>.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, sowie elektronisch per E-Mail an voigt@stadt-barby.de vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplansatzung gemäß § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Barby (Elbe), den 28.11.2022




Bürgermeister
Torsten Reinharz